

0078/44

Bericht

des Ausschusses für Vermögenssicherung

über die Regierungsvorlage (663 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 157, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) abgeändert wird (Verwaltergesetznovelle).

Durch den vorliegenden Novellentwurf soll das im Jahre 1946 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen einerseits den geänderten Rechtsverhältnissen, andererseits aber auch den Bedürfnissen der Praxis angepaßt werden.

Die Regierungsvorlage sieht unter § 1, Z. 1, eine Änderung der lit. c des § 2 des Verwaltergesetzes vor, derzufolge die bisher gegebene Möglichkeit, aus Gründen des öffentlichen Interesses einen öffentlichen Verwalter dann zu bestellen, wenn der Verfügungsberechtigte für eine ordnungsgemäße Führung des Unternehmens keine Gewähr bietet, in Fortfall kommen soll. In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird diesbezüglich ausgeführt, daß eine derartige überaus dehnbare und vage Generalklausel juristisch bedenklich ist, daß aber darüber hinaus auch eine solche Bestimmung gar nicht notwendig ist, da das Reichsleistungsgesetz zur Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen weitreichende Möglichkeiten gewährt. Dieser Hinweis auf das Reichsleistungsgesetz ist nach Ansicht des Ausschusses einerseits bedenklich, andererseits aber im Hinblick auf die in Kürze zu gewärtigende Aufhebung dieses Gesetzes auch ohne praktische Bedeutung. Nach eingehender Beratung gelangte der Ausschuss zu der Ansicht, daß auch unter Außerachtlassung der durch das Reichsleistungsgesetz gebotenen Möglichkeiten eine Änderung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Fassung des § 2, lit. c, nicht erforderlich ist.

Gemäß § 1, Z. 2, des vorliegenden Novellentextes soll in das Verwaltergesetz als § 2, Abs. (2), eine Bestimmung aufgenommen werden, derzufolge ein öffentlicher Verwalter auch bestellt werden kann, wenn mindestens die Hälfte der

Anteilsrechte an einem Unternehmen Gebietskörperschaften zusteht, Organe des Unternehmens fehlen und ihrer Bestellung bedeutende Hindernisse entgegenstehen. Durch diese Bestimmung soll es möglich werden, für eine ordnungsgemäße Führung der auf Grund des 1. und 2. Verstaatlichungsgesetzes in das Eigentum des Bundes übergegangenen Unternehmungen bis zur Bestellung ordentlicher Gesellschaftsorgane Vorsorge zu treffen.

Unter § 1, Z. 5, enthält die Regierungsvorlage eine neue Fassung des § 18 des Verwaltergesetzes. Der Abs. (2) dieser Neufassung bestimmt, daß öffentliche Verwaltungen gemäß § 2, lit. d, des Verwaltergesetzes über Antrag des bisher Verfügungsberechtigten aufzuheben sind, wenn der geschädigte Eigentümer seinen Rückstellungsanspruch ohne gerechten Grund, obwohl er dazu in der Lage wäre, nicht geltend macht. Der Ausschuss hat diese in der Regierungsvorlage vorgesehene Ergänzung gestrichen, da seiner Auffassung nach die Verwaltungsbehörde auch ohne die Ergänzung schon auf Grund des Verwaltergesetzes in seiner derzeitigen Fassung in der Lage ist, öffentliche Verwaltungen aufzuheben, wenn deren Aufrechterhaltung nicht gerechtfertigt erscheint.

Da nach Streichung der erwähnten Bestimmung kein Anlaß mehr besteht, die Abs. (1) und (2) des § 18 in den Novellentext aufzunehmen, enthält die vom Ausschuss vorgeschlagene Z. 5 des § 1 nur mehr die Neufassung des Abs. (3). An der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Neufassung dieses Absatzes hat der Ausschuss nur eine unwesentliche Änderung vorgenommen.

Den § 2 der Regierungsvorlage hat der Ausschuss dahin abgeändert, daß die Vollziehung der Verwaltergesetznovelle die alleinige Aufgabe des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung ist.

Der Ausschuss für Vermögenssicherung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. März 1949.

Ludwig,
Berichterstatter,

Mayrhofer,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1948,
womit das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946,
B. G. Bl. Nr. 157, über die Bestellung von
öffentlichen Verwaltern und öffentlichen
Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) abge-
ändert wird (Verwaltergesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946,
B. G. Bl. Nr. 157, über die Bestellung von öffent-
lichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen
(Verwaltergesetz) wird nach Maßgabe der
nachstehenden Bestimmungen abgeändert:

1. § 2 wird geändert wie folgt:

a) lit. a entfällt;

b) lit. c hat zu lauten:

„die flüchtig, unbekanntem Aufenthaltes
oder aus anderen Gründen abwesend und
nicht in der Lage sind, zurückzukehren
oder ihre Rechte zu vertreten oder“;

c) lit. d hat zu lauten:

„die zur Anmeldung im Sinne des Ge-
setzes über die Erfassung arisierter und
anderer im Zusammenhang mit der nation-
alsozialistischen Machtübernahme ent-
zogener Vermögensschaften vom 10. Mai
1945, St. G. Bl. Nr. 10, in der derzeitigen
Fassung verpflichtet sind, sofern keine
Sicherung dafür gegeben ist, daß weder für
das Vermögen noch für dessen Erträge
die Gefahr der Verschleppung, Verschle-
chterung oder Verminderung besteht.“

2. Die bisherigen Bestimmungen des § 2 er-
halten in der gemäß Punkt 1 geänderten Fassung
die Bezeichnung Abs. (1). Nachstehende Bestim-
mungen werden dem § 2 als Abs. (2) hinzu-
gefügt:

„Öffentliche Verwalter können auch bestellt
werden, wenn an der Weiterführung eines Unter-
nehmens wichtige öffentliche Interessen bestehen,
mindestens die Hälfte der Anteilsrechte an dem
Unternehmen Gebietskörperschaften zusteht, Organe
des Unternehmens fehlen und deren Be-
stellung triftige Hindernisse entgegenstehen.“

3. § 3, Abs. (1), wird wie folgt geändert:

Das Wort „maßgebende“ wird durch „maß-
gebend“ ersetzt.

4. Im § 11 erhält Abs. (2) die Bezeichnung
Abs. (6). Folgende Absätze werden neu einge-
schaltet:

„Abs. (2). Öffentlichen Verwaltern, die ohne
Unterbrechung ein Unternehmen mindestens
ein Jahr lang geführt haben, ist aus Anlaß ihrer
Abberufung, sofern diese nicht wegen mangelnder
fachlicher oder moralischer Eignung (§ 17)
erfolgt, eine einmalige Abfindung zu gewähren.
Die Höhe dieser Abfindung bestimmt sich derart,
daß für jedes abgeschlossene Halbjahr der durch
die Abberufung beendeten Verwaltertätigkeit die
Hälfte der zuletzt bezogenen monatlichen Ent-
lohnung in Rechnung gestellt wird.

Abs. (3). Durch die Bestellung von Dienst-
nehmern eines Unternehmens zum öffentlichen
Verwalter des gleichen Unternehmens tritt
— abgesehen von den allfällig geänderten Be-
zügen und dem geänderten Wirkungsbereich —
keine Änderung des Dienstverhältnisses ein. Ist
jedoch die Entlohnung [Abs. (1)] solcher öffent-
licher Verwalter während ihrer Tätigkeit höher
als das Entgelt aus dem Dienstvertrag, so ist der
Berechnung aller jener Ansprüche, deren Ausmaß
vom der Dauer des Dienstverhältnisses abhängig
ist, ein Betrag in der Höhe des sich jeweils aus
dem Dienstvertrag ergebenden Entgeltes zu-
grunde zu legen. Die Höhe der im Abs. (2)
vorgesehenen einmaligen Abfindung bestimmt sich
bei solchen öffentlichen Verwaltern nach dem Be-
trag, um den ihre zuletzt bezogene monatliche
Entlohnung [Abs. (1)] das jeweils sich aus dem
Dienstvertrag ergebende monatliche Entgelt über-
steigt.

Abs. (4). Zählt die Zeit der Tätigkeit als öffent-
licher Verwalter nicht als Dienstzeit gemäß
Abs. (3), so ist diese Zeit, sofern sie mindestens
sechs Monate gedauert hat, für künftige Ur-
laubansprüche gemäß § 17, Abs. (4), des An-
gestelltengesetzes und gemäß § 1, Abs. (4), des

Gutsangestelltengesetzes wie eine im Inlande zugebrachte Dienstzeit zu berücksichtigen.

Abs. (5). Für den Bereich des Abgaben- und Sozialversicherungsrechtes ist die Tätigkeit eines öffentlichen Verwalters als die eines unselbständigen Erwerbstätigen zu behandeln. Die Pflichten des Dienstgebers haben die Verwalter selbst zu erfüllen. Von der Kranken- oder Rentenversicherung sind jedoch — unbeschadet einer bestehenden Versicherung bei einer Meisterkrankenkasse — jene Verwalter ausgenommen, die unmittelbar vor ihrer Bestellung zu öffentlichen Verwaltern ausschließlich selbständig erwerbstätig gewesen sind oder die bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten versichert sind.“

5. § 18, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Vor Aufhebung der öffentlichen Verwaltung ist den nach § 14 anzuhörenden Berufsvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt jedoch nicht

- a) für den Fall der Verwalterbestellung nach § 2, lit. d, wenn die Rückstellung des entzogenen Vermögens bereits vollzogen oder ein Vergleich zwischen den an der Vermögensentziehung Beteiligten geschlossen worden ist oder die Beteiligten einvernehm-

lich die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung beantragt haben,

- b) für Fälle nach § 2, lit. c, wenn das Unternehmen oder die Vermögensschaft vor dem 13. März 1938 gänzlich oder überwiegend im Eigentum des Bundes, der Bundesländer (Stadt Wien), der Bezirke und Gemeinden oder ihrer Betriebe oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Institutionen der sozialen Betreuung der Dienstnehmer derselben (Stiftungen, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaften oder Genossenschaften, Wohltätigkeitsvereine usw.) stand und die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung von der nach dem Behörden-Oberleitungsgesetz zur Betreuung des betreffenden Vermögens berufenen Behörde beantragt wird.“

6. § 22 hat zu lauten:

„Die Vorschriften über öffentliche Verwalter finden auf öffentliche Aufsichtspersonen sinngemäß Anwendung, jedoch sind diese in die öffentlichen Bücher nur auf besonderen Antrag des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung einzutragen.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung betraut.